

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 17 (1910)

Heft: 2

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Namen der blutgetränkten lombardischen Schlachtfelder Magenta und Solferino belegt wurden, riefen ungeheures Aufsehen hervor. Seit der Zeit mehrten sich von Jahr zu Jahr die Zahl der künstlichen Farbstoffe, und besonders das Anilin mit seinen Begleitern, erwies sich als eine wahre Fundgrube von glänzenden Farbstoffen. Schlag auf Schlag folgten dem Aulinrot-Fuchsin das Anilinblau, das Bleu de Lyon und das Violet de Parme, sowie das noch schönere Dahlia- oder Hoffmanns-Violett, dann das erste auch bei Nacht rein erscheinende Anilingrün, das gelbe Chrysanilin, das Phosphin, Saffranin und auch braune und graue Farbstoffe. Es stellten sich andere Ausgangsmaterialien ein mit ebenso prächtigen Sprösslingen: aus dem Resorcin gewann man die wundervollen Farben der Eosin-Gruppe, aus dem Naphtalin die ausserordentlich farbenprächtigen und billigen Farben in Orange, Rot und Braun; wir nennen ferner die mannigfaltige Reihe der Diamin- und als höchsten Triumph der Farbenindustrie, die künstliche Herstellung der beiden wichtigsten Pflanzenfarbstoffe, des Alizarin und Indigo.

Durch die künstlichen Farbstoffe wird die Herstellung der Farben auf der Seide in ungeahnter Weise erleichtert und vereinfacht; man besitzt jetzt nicht allein die ganze Scala aller möglichen Farbentöne in grösster Reinheit, es sind auch durch Mischung derselben alle möglichen Zwischenfarben erreichbar. Es lassen sich auch, zum Unterschied von den früher erwähnten Chromogenen, die Farben unmittelbar und ohne Beizen auffärben und befestigen; so sammelt ein Seide- oder Wollfaden aus einer mit Fuchsin schwachrot gefärbten Flüssigkeit (z. B. gefälschtem Wein) das stark verteilte Rot und durch die Färbung lässt sich eine Fälschung nachweisen. Mit Hilfe der künstlichen Farbstoffe ist das Färben viel einfacher, sicherer geworden und lässt sich rascher ausführen. Es genügt, im gebrochenen Bastseifenbad die Lösung des Farbstoffes zu geben und die Seidenfäden darin umzuziehen, bis die genügende Farbentiefe erreicht ist und von diesem oder jenem Farbstoff nachzugeben, um die gewünschte Nuance zu erhalten. Es handelt sich nur mehr darum, die Farbstoffe derart auszuwählen, dass sie direkt dem gewünschten Farbenton am nächsten kommen, dass sie echt und billig seien und dann die Zusätze anzubringen, die sich am besten mit einander vereinigen lassen und gleichmässig auffärben, so dass rasch, und ohne die so sehr empfindliche Seide zu stark anzugreifen, die gewünschte Nuance erreicht wird. — Es ist eine für die Couleurfärberei leicht zu erfüllende Aufgabe, die Nuancen musterkonform in aller Schönheit und Reinheit oder auch in abgeschwächten Tönen (nuances rabatus) herzustellen. Der Schwerpunkt hat sich seit geraumer Zeit verschoben; heute verlangt man von dem Couleurfärber nicht bloss die Farbe, sondern, wie bei schwarz, auch noch Gewicht: Charge.

(Forts. folgt.)

Laut Treasury Decisions under the customs etc. laws, No. 30016, ist der Aufschlag von 10% für die allgemeinen Unkosten von der Summe der Kosten des Rohstoffs und der Kosten der Verarbeitung zu berechnen.

Betragen z. B. die Kosten des Rohstoffs 3000 Dollar und die Kosten der Verarbeitung 150 Dollar, so sind zu der Summe von 3150 Dollar mindestens 10%, also 315 Dollar für die allgemeinen Unkosten hinzuzurechnen. Die Kosten der Herstellung betragen sonach insgesamt 3465 Dollar, wozu noch die Kosten für die Verpackung der Ware zum Versandt und ein Aufschlag von mindestens 8 und höchstens 50% der Gesamtkosten treten. (Verfügung des Schatzamtes vom 30. September 1909).

Zusicherung des Mindestzölle auf Erzeugnisse schweizerischer Herkunft. Der neue Tarif der Vereinigten Staaten gibt dem Präsidenten die Befugnis, die Maximalzölle solchen Staaten gegenüber anzuwenden, die, seiner Auffassung nach, die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten unbillig behandeln („unduly discrimination“). Präsident Taft hat eine Kommission zum Studium der ausländischen Zolltarife eingesetzt und es ist Zeitungsberichten zu entnehmen, dass der Schweiz die Mindestzölle zugestanden werden. Die offizielle Ankündigung soll spätestens bis 31. März 1910 erfolgen.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren 1908 und 1909.

	1909	1908
Seidene und halbseid. Stückware	Fr. 12,259,400	11,013,600
Seidene Bänder	„ 4,541,000	2,982,400
Beuteltuch	„ 1,269,800	1,153,300
Floretseide	„ 4,331,200	3,304,400
Baumwollgarne	„ 1,093,700	762,900
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 2,836,100	4,176,700
Strickwaren	„ 2,053,300	2,093,000
Stickereien	„ 77,914,200	59,761,300

Die Ausfuhr von Seidenwaren hatte in den drei ersten Quartalen Ziffern aufgewiesen, die ein günstiges Jahresergebnis erwarten liessen; das letzte Quartal, und insbesondere der Monat Dezember mit einer Ausfuhr von nur Fr. 700,000.— gegen 1 1/2 Millionen im Vorjahr — brachte aber derart kleine Umsätze, dass sich gegenüber 1908 nur eine Mehrausfuhr von 10 Prozent ergibt. Im Jahr 1907 wurden, bei höheren Durchschnittswerten, Seidengewebe für 14 Millionen Franken ausgeführt. Die Bandausfuhr hat sich dem Vorjahre gegenüber um 50 Prozent gehoben und übertrifft auch die Ziffer von 1907 um Fr. 700,000.—. Bemerkenswert ist der Rückschlag von 33 Prozent bei den Baumwoll- und Wollgeweben. Die Ausfuhrziffer für Stickereien lässt die entsprechenden Beträge früherer Jahre weit zurück; wir treffen einzig 1907 höhere Zahlen an, nämlich 84 Millionen Franken.

Import der Schweiz an Wollfabrikanten. Nach einem britischen Konsularbericht bezog die Schweiz im Jahre 1908 für 1,84 Millionen Pfund Sterling Wollfabrikate und für 846,000 Lstrl. Rohwolle. Grossbritannien war hieran mit 319,000 Lstrl. oder mit 17,3 Prozent beteiligt. In der Schweiz sind einfache Kammgarnmuster und Saxonies für Sommerkleidung im Gewichte von 250—500 gr pro m², sowie Kammgarncheviots für Winterkleidung im Gewichte von 400—700 gr pro m², feine schwarze Kammgarnstoffe, blaue Cheviots, sowie billige wollene und halbwollene Stoffe am meisten gangbar. Auch nach schottischen Wollgeweben und Tuchen besteht Nachfrage. Die Zahlungsbedingungen sind drei Monate netto oder ein Monat mit 1/2 Prozent Kassaskonto.



Europäische Textilmaschinen in Amerika.

Einer der Hauptvertreter europäischer Fabrikanten von Textilmaschinen, Herr A. W. Bühlmann (Mitglied unseres Vereins), hat sich einem Vertreter der „New-Yorker Handels-



Handelsberichte.



Vereinigte Staaten. Schätzung des zollpflichtigen Warenwertes. Im Abschnitt 28, Kap. 11 des neuen Zolltarifs vom 5. August 1909 wird bestimmt, dass „wenn der durch das Gesetz bestimmte wirkliche Marktwert einer eingeführten, ganz oder teilweise bearbeiteten und einem Wertzoll oder einem ganz oder teilweise auf den Wert gegründeten Zolle unterworfenen Ware nicht zur Zufriedenheit des abschätzenden Beamten festgestellt werden kann, der Beamte alle statthaftern, ihm zu Gebote stehenden Mittel anwenden soll, um die Herstellungskosten der Ware zur Zeit der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten am Herstellungsorte zu ermitteln. In die Herstellungskosten müssen die Kosten des Rohstoffs und der Verarbeitung, sowie alle allgemeinen Unkosten, die auf mindestens 10% zu schätzen sind, inbegriffen sein, ferner alle mit der Herstellung in Verbindung stehenden Ausgaben, die mit der Herrichtung und Verpackung der Ware zum Versandt verbundenen Ausgaben, und ein Zuschlag von nicht weniger als 8 und nicht mehr als 50% auf die so festgestellten Gesamtkosten.“